



New Work Club 5020 e.V.
Siezenheimer Straße 35
5020 Salzburg

ZVR 1886967689

hello@newworkclub.online
↗ newworkclub.online

STATUTEN NEW WORK CLUB

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "New Work Club 5020" – kurz „NWC5020“
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg/AT und erstreckt seine Tätigkeit auf den DACH-Raum.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in der Zukunft wird nicht ausgeschlossen.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein ist weder Partei- noch Konfessionsgebunden.
- (3) Der Verein bezweckt die Förderung von New Work Themen sowie dazu geeigneter Rahmenbedingungen und die Ausbildung der Mitglieder*innen zu weltoffenem, selbständigen Denken und Handeln. Der Verein fördert den Zusammenschluss von Personen die an New Work und neuen Wegen im Bereich betrieblicher Aus- und Weiterbildung Interesse haben. Der Verein entwickelt neue Zugänge zur Arbeitswelt und dessen Vermittlung in der Öffentlichkeit.
- (4) Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:
 - a) Vertiefung der Kontakte der Mitglieder*innen untereinander durch Zusammenkünfte und gemeinsame Veranstaltungen,
 - b) Information und Beratung der Mitglieder*innen,
 - c) Maßnahmen zur Weiterbildung in beruflichen, betrieblichen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Fragen.
 - d) Sonstige Kooperationen zur Förderung des Vereinszwecks.
 - e) Pflege regionaler, nationaler und internationaler Kontakte. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, insbesondere Presse- und Medienarbeit.
 - f) Nachwuchsförderung

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge, Seminare, Workshops
- b) Versammlungen, Netzwerk-Treffen

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitritts- und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Förderungen
- c) Sponsorengelder



New Work Club 5020 e.V.
Siezenheimer Straße 35
5020 Salzburg

ZVR 1886967689

hello@newworkclub.online
↗ newworkclub.online

STATUTEN NEW WORK CLUB

- d) Inseratenerlöse in vereinseigenen Print- und Onlinemedien
- e) Es werden Workshops, Trainings und Veranstaltungen organisiert, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat. In diesem Fall erhalten Mitglieder*innen einen Rabatt.
- f) Sonstige Erlöse aus der Statutenmäßigen Vereinstätigkeit

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder*innen des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehren Mitglieder*innen.
- (2) Ordentliche Mitglieder*innen sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder*innen sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehren Mitglieder*innen sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder*innen des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder*innen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder*innen durch die Vereinsgründerinnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder*innen bis dahin durch die Gründerinnen des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per Post oder E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.



New Work Club 5020 e.V.
Siezenheimer Straße 35
5020 Salzburg

ZVR 1886967689

hello@newworkclub.online
↗ newworkclub.online

STATUTEN NEW WORK CLUB

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Ab dem Ausspruch des Ausschlusses ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitglieder*innen zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder*innen kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder*innen sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder*innen dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitglieder*innen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder*innen sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder*innen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 3 Wochen nach Rechnungslegung, fällig.
- (8) Bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Beitrag vorgeschrieben.
- (9) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen des Vereins gegenüber den Mitglieder*innen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10), der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitglieder*innenversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,



New Work Club 5020 e.V.
Siezenheimer Straße 35
5020 Salzburg

ZVR 1886967689

hello@newworkclub.online
↗ newworkclub.online

STATUTEN

NEW WORK CLUB

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder*innen,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder*innen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder*innen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder*innen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt einer der Vorstände.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder*innen des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder*innen;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



New Work Club 5020 e.V.
Siezenheimer Straße 35
5020 Salzburg

ZVR 1886967689

hello@newworkclub.online
↗ newworkclub.online

STATUTEN NEW WORK CLUB

§ 11: Stimmrecht

- (1) Jedem ordentlichen Mitglied kommt bei allen Abstimmungen je eine Stimme zu.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder*innen kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Präsidentinnen in Doppelfunktionen (Präsidentin, Kassierin, Schriftführerin), die sich gegenseitig vertreten. Sämtliche Entscheidungen sind unter den Präsidentinnen einstimmig zu beschließen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder*innen eingeladen wurden und auch anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse Einstimmig;
- (6) Den Vorsitz führen 3 Präsidentinnen die sich gegenseitig vertreten.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder*innen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder*innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



New Work Club 5020 e.V.
Siezenheimer Straße 35
5020 Salzburg

ZVR 1886967689

hello@newworkclub.online
↗ newworkclub.online

STATUTEN

NEW WORK CLUB

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Mitglieder*innen über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebärung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder*innen;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstands-Mitglieder*innen

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die kompletten Unterschriften des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebärung des Vereins verantwortlich.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebärung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16: Mediationsverfahren

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (z.B. zwischen einem Gremium und Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands, zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und Mitarbeiter:innen), die nicht einvernehmlich geregelt werden können, ist zur



New Work Club 5020 e.V.
Siezenheimer Straße 35
5020 Salzburg

ZVR 1886967689

hello@newworkclub.online
↗ newworkclub.online

STATUTEN

NEW WORK CLUB

außergerichtlichen Beilegung des Konflikts verpflichtend eine vereinsinterne Mediation zu versuchen.

- (2) Die Mediation findet grundsätzlich am Sitz des Vereins und in Form von Co-Mediation statt. Von beidem können die Parteien der Mediation einvernehmlich abweichen. Die Mediation kann von jeder aus Absatz 1 genannten betroffenen Person und vom Vorstand eingeleitet werden. Jedes Vereinsmitglied hat sich mit ehrlicher Gesinnung an einem solchen Mediationsversuch zu beteiligen. Von sämtlichen das Verfahren betreffenden Schritten ist der Vorstand zu verständigen
- (3) Zur Einleitung einer Mediation hat die einleitende Partei (bei Einleitung durch den Vorstand ebendieser) eine eingetragene Mediatorin aus der Liste des Bundesministeriums für Justiz, mit aufrechter Mitgliedschaft im Verein, zu nennen. Die andere Partei der Mediation hat sich darauf innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern, ob sie sich auf das Mediationsverfahren und das genannte Mediatorin einlässt oder andernfalls einen eigenen Vorschlag mit den oben genannten Voraussetzungen zu unterbreiten. Können sich beide Parteien innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einleitung des Mediationsversuches auf keine Mediatorin einigen, wird die Einleitung eines Schiedsgerichts lt. § 17 eingeleitet.
- (4) Kommt es innerhalb des Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Mediationsversuches zu keiner Einigung oder wird die Mediation von einer Partei oder der Mediatorin abgebrochen, so kann jede:r Beteiligte innerhalb von zwei Wochen die Einberufung des Schiedsgerichtes beantragen.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereins Mitglieder*innen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder*innen des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder*innen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



New Work Club 5020 e.V.
Siezenheimer Straße 35
5020 Salzburg

ZVR 1886967689

hello@newworkclub.online
↗ newworkclub.online

STATUTEN

NEW WORK CLUB

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder Aufhebung ist das verbleibende Vereinsvermögen entsprechend einem Beschluss der Generalversammlung für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.